

Fragen und Antworten zum "Familienbonus Plus"

Auf Basis des Jahressteuergesetzes 2018 (BGBl. I Nr. 62/2018 vom 14. August 2018) haben wir für Sie aktuelle Informationen zusammen gestellt.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Was ist der Familienbonus Plus und in welcher Höhe steht er zu?
- 2. Wird es beim Familienbonus Plus einen „Deckel“ geben?
- 3. Warum entfallen der derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr?
- 4. Ab welchem Bruttolohn wirkt der Familienbonus Plus?
- 5. Wie kann man den Familienbonus Plus in Anspruch nehmen?
- 6. Wie kann der Familienbonus Plus unter (Ehe)Partner aufgeteilt werden?
- 7. Steht auch für Kinder im Ausland der Familienbonus Plus zu?
- 8. Wie viel bekommen geringverdienende Eltern? Wie viel bekommen nicht steuerzahlende Eltern?
- 9. Wie wird der Familienbonus Plus bei getrennt lebenden Eltern aufgeteilt?
- 10. Was passiert, wenn bei getrennt lebenden Eltern der unterhaltsverpflichtete Partner keinen Unterhalt zahlt? Steht diesem trotzdem der Familienbonus Plus zu?
- 11. Was passiert, wenn ein Elternteil den Großteil der Kinderbetreuungskosten trägt?
- 12. Erhalten auch Mindestsicherungsempfänger, Arbeitslose oder Karenzgeldempfänger einen Familienbonus Plus?
- 13. Wie wirkt sich die neue Regelung auf Menschen mit Behinderung aus? Werden Menschen mit Behinderung im Vergleich zu bisher schlechter gestellt?
- 14. Wie kann der Familienbonus Plus bei getrennt lebenden Eltern aufgeteilt werden?
- 15. Fragen zur Familienbeihilfe
- 16. Wem steht der Familienbonus Plus bei Halb- oder Vollwaisen zu?
- 17. Wann kann ein Unternehmer, der nicht angestellt ist, den Familienbonus Plus beantragen?
- 18. Gibt es einen Vorteil bzw. Nachteil, wenn ich den Familienbonus Plus über den Arbeitgeber oder über die Jahresveranlagung beantrage?
- 19. Wie funktioniert der Familienbonus Plus wenn das Kind z.B. im Jahr 2019 erst im Juni geboren wird. Wird der Familienbonus dann aliquot berechnet?
- 20. Wie wird der Familienbonus Plus aufgeteilt, wenn der unterhaltszahlende Elternteil nicht in Österreich lebt und auch nicht in Österreich nicht steuerpflichtig ist?
- 21. Hat der Arbeitgeber das Formular E 30 anzunehmen?
- 22. Muss das Formular E30 jedes Jahr erneut beim Arbeitgeber vorgelegt werden oder nur falls sich Änderungen ergeben haben oder eine geänderte Berücksichtigung durch den Arbeitnehmer gewünscht wird?
- 23. Sollten durch Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern Mehrfachmeldungen versucht werden (Abgabe des E30 bei nicht nur einem Arbeitgeber), kann dies durch die

Lohnverrechnung an irgendeiner Stelle kontrolliert/verhindert werden? Welche Konsequenzen von Mehrfachmeldungen gibt es für die Arbeitgeberseite (Haftung)?

- 24. Wann haftet der Arbeitgeber für unrichtige Angaben?
- 25. Wie lange darf der Arbeitgeber den Familienbonus Plus berücksichtigen? Muss der Arbeitgeber in gewissen Abständen (wenn ja, in welchen) Nachweise über die Unterhaltsleistung verlangen?
- 26. Darf bzw. muss der Arbeitgeber im Falle des Wissens von wesentlichen Änderungen, die der Dienstnehmer nicht anzeigt, automatisch die Berücksichtigung des Familienbonus Plus beenden, obwohl keine Einstellung mittels des Formulars E 31 eingelangt ist?
- 27. Wie bekomme ich die Familienbeihilfe-Bestätigung für das E 30-Formular?
- 28. Wie hoch ist der indexierte Familienbonus Plus im EU-Ausland?
- 29. Steht mir der Familienbonus Plus zu, wenn ich Unterhaltszahlungen für ein im EU Raum (EWR oder Schweiz) lebendes Kind zahle?
- 30. Nachdem unser gemeinsames Kind nach unserer Trennung zu 50 Prozent bei mir lebt, zahle ich keinen Unterhalt. Kann ich den Familienbonus Plus trotzdem beantragen?

1. Was ist der Familienbonus Plus und in welcher Höhe steht er zu?

Der Familienbonus Plus ist ein Absetzbetrag in der Höhe von 1.500 Euro pro Kind und Jahr bis zum 18. Lebensjahr des Kindes und bedeutet, dass sich die Steuerlast um bis zu 1.500 Euro pro Jahr reduziert. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von 500 Euro jährlich zu, sofern für dieses Familienbeihilfe bezogen wird.

Von dieser Maßnahme werden 950.000 Familien und 1,6 Mio. Kinder in einem Umfang von 1,5 Mrd. Euro im Jahr profitieren.

2. Wird es beim Familienbonus Plus einen „Deckel“ geben?

Nein, „Deckel“ wird es keinen geben. Begrenzt ist der Familienbonus Plus nur durch die Höhe der eigenen Einkommensteuer und die absolute Höhe des Familienbonus von jährlich 1.500 Euro pro Kind bis zum 18. Geburtstag sowie 500 Euro jährlich pro Kind nach dem 18. Geburtstag.

Wenn jemand bisher 3.000 Euro Lohnsteuer bezahlt und zwei Kinder (bis 18 Jahre) hat, dann wird dieser zukünftig keine Einkommensteuer mehr bezahlen, also zu 100 Prozent von seiner Steuerlast befreit.

3. Warum entfallen der derzeitige Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr?

Die Bundesregierung hat sich auch zum Ziel gesetzt, das Steuersystem zu vereinfachen und transparenter zu gestalten. Im Sinne dieses Ansatzes entfallen der Kinderfreibetrag und die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten bis zum 10. Lebensjahr, die

besonders bürokratisch aufwändig für den Bürger war. Der Familienbonus Plus hat aber die 5-fache Wirkung der beiden wegfallenden Maßnahmen.

4. Ab welchem Bruttolohn wirkt der Familienbonus Plus?

Der Familienbonus Plus wirkt schon ab dem ersten Steuereuro. Voll ausgeschöpft werden kann dieser dann ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 1.700 Euro (bei einem Kind).

5. Wie kann man den Familienbonus Plus in Anspruch nehmen?

Das kann wahlweise laufend über die Lohnverrechnung (also durch den Arbeitgeber) oder im Nachhinein im Rahmen der Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung erfolgen.

Wenn Sie sich für die Berücksichtigung des Familienbonus Plus über die Lohnverrechnung entscheiden, spüren Sie eine monatliche Steuerentlastung. Dazu müssen Sie das Formular E 30 ausfüllen und Ihrem Arbeitgeber abgeben.

Wollen Sie Ihren gesamten Familienbonus Plus lieber im Nachhinein geltend machen, können Sie das in Ihrer Steuererklärung bzw. Arbeitnehmerveranlagung 2019 mittels Beilage L1k tun. Die Auszahlung erfolgt in diesem Fall 2020.

6. Wie kann der Familienbonus Plus unter (Ehe)Partnern aufgeteilt werden?

Bei (Ehe)Partnern kann der Familienbonus aufgeteilt werden. Das heißt eine Person kann entweder den vollen Familienbonus in Höhe von 1.500 Euro (bzw. 500 Euro) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird stattdessen zwischen den (Ehe)Partnern aufgeteilt (750/750 bzw. 250/250).

Da der Familienbonus Plus für jedes Kind insgesamt nur einmal zur Gänze berücksichtigt werden kann, kommt es zu einer Aufteilung 750/750 (bzw. 250/250), wenn er von beiden Teilen in einem insgesamt zu hohen Ausmaß beansprucht wird.

7. Steht auch für Kinder im Ausland der Familienbonus Plus zu?

Der Familienbonus Plus in der gesetzlich vorgesehenen Höhe steht für Kinder im Inland zu.

Für Kinder im EU/EWR-Raum bzw. der Schweiz wird der Familienbonus Plus indexiert (erhöht oder vermindert) und damit an das Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst.

Für Kinder in Drittstaaten, das heißt außerhalb des EU/EWR-Raumes oder der Schweiz gibt es keinen Familienbonus.

Die gleichen Regeln gelten für den Alleinerzieherabsetzbetrag, den Alleinverdienerabsetzbetrag und den Unterhaltsabsetzbetrag.

8. Wie viel bekommen geringverdienende Eltern? Wie viel bekommen nicht steuerzahlende Eltern?

Der Familienbonus Plus reduziert die Steuerlast der betreffenden Eltern. Bei geringverdienenden Steuerzahlern entfällt daher die Steuerlast komplett, wenn sie niedriger ist als der Familienbonus Plus.

Alle Alleinerzieher und Alleinverdiener werden aber künftig eine Mindestentlastung von 250 Euro - den so genannten Kindermehrbetrag - pro Kind und Jahr erhalten. Wird mindestens 11 Monate (330 Tage) Arbeitslosengeld/Mindestsicherung oder eine Leistung aus der Grundversorgung bezogen, steht dieser Kindermehrbetrag nicht zu.

9. Wie wird der Familienbonus Plus bei getrennt lebenden Eltern aufgeteilt?

Der Familienbonus Plus steht auch für Kinder von getrennt lebenden Eltern zu. In diesem Fall können ihn die/der Familienbeihilfeberechtigte und die Person, die für das Kind Unterhalt zahlt, in Anspruch nehmen. Auch hier kann er aufgeteilt werden.

Das heißt, eine der beiden Personen kann entweder den vollen Familienbonus in Höhe von 1.500 Euro (bzw. 500 Euro) für das jeweilige Kind beziehen oder der Betrag wird statt dessen zwischen Familienbeihilfenbezieher und Unterhaltszahler aufgeteilt (750/750 bzw. 250/250).

Da der Familienbonus Plus für jedes Kind insgesamt nur einmal zur Gänze berücksichtigt werden kann, kommt es zu einer Aufteilung 750/750 (bzw. 250/250), wenn er von beiden Teilen in einem insgesamt zu hohen Ausmaß beansprucht wird.

10. Was passiert, wenn bei getrennt lebenden Eltern der unterhaltsverpflichtete Partner keinen Unterhalt zahlt? Steht diesem trotzdem der Familienbonus Plus zu?

Ein Unterhaltsverpflichteter kann den Familienbonus Plus nur für die Anzahl der Monate beanspruchen, für die er den Unterhalt voll zahlt und ihm ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Wird der Unterhalt während des Jahres zur Gänze bezahlt, steht auch der Familienbonus Plus zur Gänze zu.

Wird der Unterhalt während des Jahres aber nicht zur Gänze bezahlt, steht er dem Unterhaltszahler nur in vermindertem Ausmaß zu.

Wird gar kein Unterhalt bezahlt, steht dem Unterhaltszahler auch kein Familienbonus Plus zu. Der andere Elternteil kann in diesem Fall den vollen Bonus in Höhe von 1.500 Euro (bzw. 500 Euro) beanspruchen. Falls der andere Elternteil einen neuen (Ehe-)Partner hat, besteht auch eine Aufteilungsmöglichkeit mit dem neuen (Ehe-)Partner, um den Familienbonus Plus voll ausschöpfen zu können.

11. Was passiert, wenn ein Elternteil den Großteil der Kinderbetreuungskosten trägt?

Im Rahmen einer Übergangsfrist von drei Jahren ist für getrennt lebende Partner eine ergänzende Aufteilungsvariante vorgesehen. Diese erfolgt dann, wenn ein Elternteil überwiegend (neben dem Unterhalt) bis zum 10. Lebensjahres des Kindes für die Kinderbetreuung aufkommt. Die Kinderbetreuungskosten müssen zudem mindestens 1.000 Euro im Jahr betragen. Dann erfolgt eine Aufteilung des Familienbonus Plus im Verhältnis 1.350 : 150 Euro (90 Prozent zu 10 Prozent).

Damit wird eine Schlechterstellung von jenen getrennt Lebenden verhindert, die bisher zusätzlich Betreuungskosten getragen haben.

Diese Aufteilungsvariante können Sie ausschließlich im Nachhinein im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

12. Erhalten auch Mindestsicherungsempfänger, Arbeitslose oder Karenzgeldempfänger einen Familienbonus Plus?

Mindestsicherungsempfänger, Arbeitslose und Karenzgeldempfänger haben kein steuerpflichtiges Einkommen, sodass sich der Familienbonus Plus nicht auswirkt.

13. Wie wirkt sich die neue Regelung auf Menschen mit Behinderung aus? Werden Menschen mit Behinderung im Vergleich zu bisher schlechter gestellt?

Die schon bestehenden Regelungen für Menschen mit Behinderung werden durch die Einführung des Familienbonus Plus nicht verändert, sodass es keine Schlechterstellung gibt. Im Gegenteil:

Der Anspruch auf den Familienbonus ist an den Anspruch auf Familienbeihilfe geknüpft. Folglich kann den Eltern für Kinder mit Behinderung, für die Familienbeihilfe bezogen wird (unabhängig vom Alter der Kinder) künftig auch der entsprechende Familienbonus Plus zustehen.

Auch der Anspruch auf (erhöhte) Familienbeihilfe wird natürlich weiterhin unangetastet bleiben.

14. Wie kann der Familienbonus Plus bei getrennt lebenden Eltern aufgeteilt werden?

Grundsätzlich kann der Familienbonus Plus nur zwischen dem Familienbeihilfebezugsberechtigten und dem Unterhaltsverpflichteten aufgeteilt werden. Wenn der Unterhaltsverpflichtete seinen Unterhaltszahlungen im vollen Ausmaß nachkommt, so gibt es folgende Varianten die Aufteilung betreffend:

Herrscht Einvernehmen, so kann der Familienbonus Plus im Verhältnis 1500/0 (500/0), 750/750 (250/250) oder 0/1500 (0/500) aufgeteilt werden.

Herrscht kein Einvernehmen so wird der Familienbonus Plus im Verhältnis 750/750 (250/250) aufgeteilt.

Eine Ausnahme davon besteht bis inkl. 2021, wenn ein Elternteil überwiegend die Kinderbetreuungskosten trägt. Siehe Punkt 11.

Ein neuer Partner, der nicht die Familienbeihilfe bezieht, hat keinen Anspruch auf den Familienbonus Plus, wenn der Unterhaltsverpflichtete seinen Unterhaltszahlungen nachkommt.

15. Fragen zur Familienbeihilfe

Für Fragen zur Familienbeihilfe, wie beispielsweise die Änderung des Bezugsberechtigten, wenden Sie sich bitte an das Bundeskanzleramt (Sektion V - Familien und Jugend).

16. Wem steht der Familienbonus Plus bei Halb- oder Vollwaisen zu?

Es gelten die allgemeinen Regeln. Ausschlaggebend ist abermals, wer die Familienbeihilfe bezieht. Bezieht beispielsweise bei einem Vollwaisen der Großvater die Familienbeihilfe, so kann dieser den Familienbonus Plus geltend machen.

17. Wann kann ein Unternehmer, der nicht angestellt ist, den Familienbonus Plus beantragen?

Der Familienbonus Plus kann nur im Rahmen der Jahresveranlagung geltend gemacht werden; dh. erstmals für das Jahr 2019 im Jahr 2020 mit der Jahreserklärung für das Jahr 2019.

18. Gibt es einen Vorteil bzw. Nachteil, wenn ich den Familienbonus Plus über den Arbeitgeber oder über die Jahresveranlagung beantrage?

Betragslich gesehen nicht – einzig der Zeitpunkt der Berücksichtigung ist unterschiedlich (monatlich über den Lohn im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr über die Arbeitnehmerveranlagung).

19. Wie funktioniert der Familienbonus Plus wenn das Kind z.B. im Jahr 2019 erst im Juni geboren wird. Wird der Familienbonus dann aliquot berechnet?

Der Familienbonus Plus unterliegt einer monatlichen Betrachtungsweise. Dh man ist berechtigt, den Familienbonus Plus ab dem Monat zu beantragen, in dem das Kind auf die Welt kommt.

20. Wie wird der Familienbonus Plus aufgeteilt, wenn der unterhaltszahlende Elternteil nicht in Österreich lebt und auch nicht in Österreich nicht steuerpflichtig ist?

Nachdem der Familienbonus Plus bei Unterhaltsverpflichteten auf den Unterhaltsabsetzbetrag abstellt, und ein nicht Steuerpflichtiger grundsätzlich keinen Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag hat, steht dem im Ausland lebenden, nicht Steuerpflichtigen kein Familienbonus Plus zu. Dieser kann daher von der Familienbeihilfenberechtigten und/oder einem möglichen neuen Partner beantragt werden.

21. Hat der Arbeitgeber das Formular E 30 anzunehmen?

Das Einkommensteuergesetz enthält Regelungen zur Berücksichtigung des Familienbonus Plus und von Absetzbeträgen durch den Arbeitgeber oder die pensionsauszahlende Stelle. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers (Pensionisten) zum Lohnkonto zu nehmen. Daher kann der Arbeitgeber bei Erfüllung aller Voraussetzungen und Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen die Berücksichtigung des Familienbonus Plus nicht verweigern.

22. Muss das Formular E30 jedes Jahr erneut beim Arbeitgeber vorgelegt werden oder nur falls sich Änderungen ergeben haben oder eine geänderte Berücksichtigung durch den Arbeitnehmer gewünscht wird?

Eine Änderungsmeldung E31 ist nur dann erforderlich, wenn tatsächlich eine Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Diese sind beispielsweise:

- Wechsel des Familienbeihilfeberechtigten
- Wegfall der Familienbeihilfe

- Verlegung des Wohnsitzes des Kindes in ein anderes Land
- Beendigung einer Ehe oder Partnerschaft
- Wegfall des Anspruches auf den Unterhaltsabsetzbetrag

Eine jährliche Neumeldung mittels E 30 ist im Gesetz nicht vorgesehen. Der Arbeitgeber muss jedenfalls den Familienbonus Plus einstellen, wenn ein Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Weitergewährung ist nur möglich, wenn das Formular E30 und eine Beihilfenbestätigung abermals beim Arbeitgeber abgegeben werden.

23. Sollten durch Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitgebern Mehrfachmeldungen versucht werden (Abgabe des E30 bei nicht nur einem Arbeitgeber), kann dies durch die Lohnverrechnung an irgendeiner Stelle kontrolliert/verhindert werden? Welche Konsequenzen von Mehrfachmeldungen gibt es für die Arbeitgeberseite (Haftung)?

Der Arbeitgeber trägt nur dann ein Haftungsrisiko, wenn er den Familienbonus Plus berücksichtigt, obwohl er erkennen muss, dass dies offensichtlich unrichtig ist. Gibt ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern ein E30 für dieselben Kinder ab, wird der Arbeitgeber dies in der Regel nicht wissen und haftet somit nicht. Die Reduktion auf die gesetzlichen Werte erfolgt im Rahmen der (Pflicht)Veranlagung.

24. Wann haftet der Arbeitgeber für unrichtige Angaben?

Eine Haftung des Arbeitgebers besteht demnach nur insoweit, als offensichtlich unrichtige Erklärungen des Arbeitnehmers beim Steuerabzug berücksichtigt wurden – folglich in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Hat daher der Arbeitgeber die Lohnsteuer unter Berücksichtigung von Erklärungen des Arbeitnehmers richtig berechnet und einbehalten, führt eine nachträgliche Berichtigung nicht zur Annahme einer unrichtigen Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer. Bei offensichtlich unrichtigen Angaben darf der Arbeitgeber den Familienbonus Plus jedoch nicht berücksichtigen.

25. Wie lange darf der Arbeitgeber den Familienbonus Plus berücksichtigen? Muss der Arbeitgeber in gewissen Abständen (wenn ja, in welchen) Nachweise über die Unterhaltsleistung verlangen?

Hat das Kind das 18. Lebensjahr vollendet, wird die Berücksichtigung des Familienbonus Plus automatisch vom Arbeitgeber eingestellt. Daher muss die/der Unterhaltsverpflichtete nun neuerlich mit einem Formular E 30 unter Vorlage der entsprechenden Nachweise über die Unterhaltsleistung den nun geminderten Familienbonus Plus beantragen.

Im Zuge der Beantragung bestätigt der Dienstnehmer unter anderem: „Ich beanspruche den Familienbonus Plus für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das Familienbeihilfe bezogen

wird und bestätige, dass ich den vollen gesetzlichen Unterhalt (Alimente) für dieses Kind leiste“.

Erbringt er den Nachweis, dass er den gesetzlichen Unterhalt tatsächlich leistet, kommt es für den Arbeitgeber zu keiner Haftung im Falle einer unberechtigten Inanspruchnahme.

Alternativ kann der Arbeitnehmer eine nachträgliche Beantragung im Zuge des Veranlagungsverfahrens vornehmen.

26. Darf bzw. muss der Arbeitgeber im Falle des Wissens von wesentlichen Änderungen, die der Dienstnehmer nicht anzeigt, automatisch die Berücksichtigung des Familienbonus Plus beenden, obwohl keine Einstellung mittels des Formulars E 31 eingelangt ist?

Wenn dem Arbeitgeber bekannt wird, dass sich wesentliche Verhältnisse geändert haben, hat er dies bei der Lohnverrechnung zu berücksichtigen (Familienbonus Plus ist nicht mehr zu berücksichtigen).

27. Wie bekomme ich die Familienbeihilfe-Bestätigung für das E 30-Formular?

Über FinanzOnline können Sie unter „Anträge Bescheinigungen“ die Familienbeihilfe-Bestätigung anfordern und erhalten diese in die Databox zugestellt.

Darüber hinaus können Sie sich an ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt wenden. Die Kontaktadressen der Finanzämter finden Sie unter <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/>.

28. Wie hoch ist der indexierte Familienbonus Plus im EU-Ausland?

Der Familienbonus Plus wird aufgrund des unterschiedlichen Lebensstandards im EU-Ausland, inkl. EWR-Staaten und der Schweiz, indexiert. Er ist genauso wie der reguläre Familienbonus Plus zu beantragen. Die Höhe des indexierten Familienbonus Plus finden Sie in der Familienbonus Plus-Absetzbeträge-EU-Anpassungsverordnung, BGBl. II Nr. 257/2018.

Allgemeine Informationen zur Indexierung der Familienbeihilfe bzw. des Kinderabsetzbetrages haben wir in Zusammenarbeit mit der zuständigen Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend im Bundeskanzleramt für Sie zusammengestellt.

29. Steht mir der Familienbonus Plus zu, wenn ich Unterhaltszahlungen für ein im EU Raum (EWR oder Schweiz) lebendes Kind zahle?

Bei getrennt lebenden Eltern, die in unterschiedlichen Staaten ihren Wohnsitz haben, gibt es familienbeihilfenrechtlich unterschiedliche Fallkonstellationen, die auch zu potentiell variierenden Beurteilungen führen können. Eine solche Beurteilung ist jedoch nur im Einzelfall möglich.

30. Nachdem unser gemeinsames Kind nach unserer Trennung zu 50 Prozent bei mir lebt, zahle ich keinen Unterhalt. Kann ich den Familienbonus Plus trotzdem beantragen?

In einem solchen Falle spricht man von einem sogenannten Naturalunterhalt. Wenn durch den Naturalunterhalt die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung erfüllt wird und somit der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, ist der Unterhaltsverpflichtete auch berechtigt, den Familienbonus Plus zu beantragen.

- Jahressteuergesetz 2018
- Grafiken zum Familienbonus Plus

Das Bundesministerium für Finanzen wird Sie unter www.bmf.gv.at auf dem Laufenden halten.